

St. Gallen, 31. Mai 1994

Gemeinderat
8733 Eschenbach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

AFU	Abteilung 3
Eingang	1. JUNI 1994
Visum	Nr.
Kopie	

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Abbauplan "Unteregg"

Der Erlass regelt Abbau und Wiederherstellung für den geplanten Kiesabbau im Gebiet Unteregg. Er besteht aus dem Plan (Kiesabbau, Waldabstandslinien; fünffach), dem erläuternden Bericht vom Mai 1993 inkl. Plan ökologische Aufwertung des Gebietes Unteregg vom 10. Jan. 1994, beide erstellt [REDACTED] (je zweifach) sowie dem geologisch-geotechnischen und hydrogeologischen Gutachten [REDACTED], vom 18. Dezember 1992 (zweifach).

Das Abbaugelände grenzt teilweise an Waldareal. Im Norden ist die Ausscheidung einer Waldabstandslinie von 5 m vorgesehen; der Rand des Abbaugeländes weist - mit Ausnahme der Nordostecke - einen Abstand von ungefähr 10 m auf. Im Süden soll der Waldabstand auf 15 m reduziert werden; die Umgrenzung des Plangebietes hält einen

Abstand von durchschnittlich rund 12 m ein. Die Prüfung ergibt folgendes:

- a) Nach Art. 58 Abs. 1 BauG haben Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern einen Mindestabstand von 25 m ab Stockgrenze einzuhalten. Wenn die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, können nach Art. 58 Abs. 2 BauG andere Mindestabstände erlassen werden, jedoch nicht weniger als 10 m.
- b) Der eingereichte Plan ist demnach in der Nordostecke zu korrigieren. Die im Plan vorgesehene Abstandslinie von 5 m ist auf das gesetzliche Mindestmass von 10 m zurückzunehmen. Der obere Abbaurand, im fraglichen Bereich identisch mit der Umgrenzungslinie des Abbauplanes, kann grundsätzlich am eingezeichneten Standort belassen werden. Ein Abbau bis zu dieser Linie wäre indes nur möglich, wenn der Gesuchsteller im Baubewilligungsverfahren das Gesuch um eine weitere Abstandsreduktion stellt, der Gemeinderat eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilt und das Baudepartement dieser nach Art. 77 Abs. 2 BauG zustimmt. Eine derartige Zustimmung kann aufgrund der Akten indes nicht in Aussicht gestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei einer derart grossen Kiesabbaufäche der gesetzliche Mindestabstand von 10 m nochmals unterschritten werden müsste.
- c) Die südliche Umgrenzungslinie des Plangebietes reicht näher an den Wald als die Waldabstandslinie. Es ist deshalb zu verdeutlichen, dass die Waldabstandslinie nach Art. 58 Abs. 1 BauG für Bauten und Anlagen gilt. Auch der Kiesabbau bzw. die damit verbundenen Terrainveränderungen gelten als Anlagen im Sinn dieser Bestimmung. Nicht an die Abstandslinie gebunden sind öffentliche Strassen. Deren Erstellung bzw. Verlegung erfolgt nach Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Art. 58 BauG findet deshalb diesbezüglich keine Anwendung. Massgebend sind die in Art. 31 f. StrG festgehaltenen Grundsätze.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
Die Reduktion des Waldabstandes im Norden des Plangebietes wird lediglich bis auf ein Mindestmass von 10 m genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein



weiter an:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Gewässernutzung
- Rechnungsführer (2)